

1. Persönliche Angaben (bitte ausfüllen)

Name		Vorname	
Strasse, Nr.		PLZ, Ort	
Telefon		Mobile	
Geburtsdatum		E-Mail privat	

Welche Position nehmen Sie aktuell ein?		Angestellt		Selbstständig
Beschäftigen Sie Angestellte?		Ja, Anzahl:		Nein
Bilden Sie Lernende aus?		Ja		Nein

Ihre Ausbildung (bitte ankreuzen und Kopien der Ausbildungsnachweise mitsenden):

☐	Kosmetikerin EFZ (Kosmetikerin mit eidg. Fähigkeitszeugnis)
☐	Kosmetikerin FA (Kosmetikerin mit eidg. Fachausweis)
☐	Kosmetikerin HFP (Kosmetikerin mit eidg. Diplom)
☐	Kosmetikerin mit Diplom der Fachschule: (bitte Namen der Fachschule eintragen)
☐	Andere:

2. Angaben zur Firma (bitte ausfüllen)

Firmenname			
Strasse, Nr.		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail	
Homepage		Inhaber/in	
Anzahl Standorte		Rechtsform	

3. Ehrenkodex SFK

Die Mitglieder des SFK stehen dafür ein:

- jederzeit die höchsten Professionalitätsstandards einzuhalten
- eine Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen
- sich nach den geltenden kantonalen und nationalen Bestimmungen, Verordnungen und Reglementen zu richten
- keine kosmetischen Behandlungen auszuführen, die nicht ihrem Ausbildungsstand entsprechen und für welche sie keine Qualifikation mitbringen
- keine Behandlung von Kunden/innen, die in hautärztliche Obhut gehören
- keine Unterspritzungen durchführen, ausser sie erfüllen die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorschriften
- eine gute Geschäftsethik zu praktizieren
- verantwortungsbewusst, vorurteilslos und taktvoll zu handeln
- ihr Geschäft in einer für den Verband ehrenvollen Art und Weise zu führen

4. Übersicht der Mitgliedschaftsarten (Details siehe Statuten)

Mitglied- schaftsart	Mitglied	Antragsteller	Rechtsform	Branche	Standorte	Benefit	Stimm- u. Wahlrecht	Kassen- wechsel	Preis
Einzelmit- gliedschaft angestellt	Einzel- personen	Kosmetikerin	angestellte Kosmetikerin	Kosmetik	keine	Einzelperson	Je nach Abschluss der Antrag- stellerin	nein	385.-
Einzelmit- gliedschaft selbständig	Einzel- personen	Kosmetikerin	selbständige Kosmetikerin (alle Rechtsformen)	Kosmetik	einer	Einzelperson plus Lernende	Je nach Abschluss der Antrag- stellerin	ja	385.-
Firmenmit- gliedschaft	Firma	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	Kosmetik	einer	Inhaberin plus Mitarbeitende	Je nach Abschluss der Antrag- stellerin	ja	540.-
Firmenmit- gliedschaft plus	Firma	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	Kosmetik	mehrere	Inhaberin plus Mitarbeitende	Je nach Abschluss der Antrag- stellerin	ja	695.-
Partnermit- gliedschaft	Firma	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	andere	nicht relevant	alle Benefits ausser Versicherungs- leistungen	Kein Stimm- und Wahlrecht	nein	800.-
Fachschul- mitglied- schaft	Fach- schule	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	andere	nicht relevant	alle Benefits ausser Versicherungs- leistungen	Kein Stimm- und Wahlrecht	nein	800.-
Passiv- mitglied- schaft	Einzel- personen	Privatperson	Privatperson	keine	keine	alle Benefits ausser Versicherungs- leistungen	Kein Stimm- und Wahlrecht	nein	100.-

5. Beantragen Sie hier Ihre Mitgliedschaft (bitte ankreuzen, Details siehe Statuten)

Bei allen Mitgliedschaftsarten fällt neben dem unten aufgeführten Jahresbeitrag eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 65.- an.

☐	Einzelmitgliedschaft angestellt	CHF 385.-
	Kosmetikerinnen, die den Beruf als Angestellte einer Firma ausüben, bei der sie nicht Teilhaberin oder Inhaberin sind.	
☐	Einzelmitgliedschaft selbstständig	CHF 385.-
	Inhaberinnen eines Kosmetikinstituts (alle Rechtsformen), unterstehen der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).	
☐	Firmenmitgliedschaft	CHF 540.-
	Kosmetikinstitute mit einem Standort . Die Inhaberin und alle Angestellten profitieren von den Benefits. Die Firma untersteht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).	
☐	Firmenmitgliedschaft plus	CHF 695.-
	Kosmetikinstitute mit mehreren Standorten . Die Inhaberin und alle Angestellten profitieren von den Benefits. Die Firma untersteht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).	
☐	Fachschulmitgliedschaft	CHF 800.-
	Ausbildungsinstitutionen (alle Rechtsformen), welche Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Kosmetik anbieten. Die Inhaberin und alle Angestellten profitieren von den Benefits, ausser Versicherungsleistungen.	
☐	Partnermitgliedschaft	CHF 800.-
	Unternehmen, die zur Kosmetikbranche wirtschaftliche Beziehungen unterhalten. Partnermitglieder profitieren von allen Benefits ausser Versicherungsleistungen.	
☐	Passivmitgliedschaft	CHF 100.-
	Privatpersonen, die nicht mehr aktiv als Kosmetikerinnen tätig sind und den Verband weiterhin unterstützen möchten.	

Hiermit beantragen ich die Aufnahme in den Schweizer Fachverband für Kosmetik (SFK). Ich erkläre, dass ich mich zu den Verbandszwecken bekenne, die Vorschriften der Statuten akzeptiere sowie den Ehrenkodex des SFK anerkenne. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des SFK bis spätestens am 30. Juni (Posteingang) erklärt werden. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.

Der Antrag auf Mitgliedschaft beim SFK ist unabhängig von der Durchführung oder Teilnahme an Kursen.

Dieser Antrag untersteht den aktuellen Statuten des SFK.

Der **Beitritt zum Schweizerischen Fachverband für Kosmetik (SFK)** kann (je nach Mitgliedschaftsart, siehe Punkt 4) durch die gesetzliche Anschlussregel den **Beitritt an die Verbandsausgleichskasse Coiffure & Esthétique zur Folge haben. Ein Kassenwechsel (Art. 64 AHVG) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Wege geleitet. Siehe Gesetzesauszug im Anhang.**

[] Ich bin mit der Veröffentlichung des Eintrags meines Kosmetikinstituts auf der Homepage des SFK einverstanden.

Dies betrifft folgende Daten: Firmenname, Adresse, Telefon, E-Mail, Webseite des Instituts sowie Ausbildung von Lernenden; Name, Vorname und Berufsbezeichnung des Antragstellers.

Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich per E-Mail oder Brief an die Geschäftsstelle widerrufen werden.

Datum: _____ Rechtsgültige Unterschrift: _____

Bitte senden an: **SFK Schweizer Fachverband für Kosmetik (OdA)**
Bernstrasse-West 64
5034 Suhr

6. Anhang:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Stand am 01.01.2023 (Auszug)

Art. 64 Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht

¹ Den Verbandsausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören. Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende, die sowohl einem Berufsverband wie einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Ausgleichskasse eines der beiden Verbände angeschlossen.

² Den kantonalen Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

^{2bis} Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben. Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Ehegatten dieser Versicherten derselben Ausgleichskasse angehören.

³ Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.

^{3bis} Die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden, die mehr als einem Berufsverband angehören oder deren Tätigkeit sich auf mehr als einen Kanton erstreckt.

⁵ Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.

⁶ In Abweichung von Artikel 35 ATSG316 entscheidet bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit das zuständige Bundesamt. Sein Entscheid kann von den beteiligten Ausgleichskassen und vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit angerufen werden.